

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2025/109
Sachbearbeiter	Herr Gunreben	Datum	17.03.2025
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	25.03.2025	öffentlich

Geplantes Vorranggebiet Wind Nr. 4165 "Rothmannsthal-West": Änderung des Regionalplans Oberfranken-West, Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 Windenergie

Sachverhalt / Rechtslage

1. Zum Verfahren:

Zur Umsetzung des Windenergieanlagen-an-Land-Gesetzes (WaLG) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist es erforderlich, dass in Bayern

- bis Ende 2027 1,1 % der Landesfläche Bayerns und bis
- bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche

für die Nutzung der Windenergie an Land ausgewiesen werden (sog. „Windenergiegebiete“, § 2 Abs. 1 WindBG). Gemäß Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichem Umfang festzulegen.

Bis 2023 lag der Anteil der Vorranggebiete und des Vorbehaltsgebietes für Windenergie in der Region Oberfranken-West bei 0,65 % der Gesamtfläche. Im Jahr 2024 wurden im Rahmen von vorgezogenen Teilfortschreibungen neun neue Vorranggebiete für verbindlich erklärt. Dadurch erhöhte sich der Anteil auf gegenwärtig 0,98 % der Gesamtfläche der Region.

Im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein gibt es bisher das VRG Wind „Püchitz-Süd“ mit einer Fläche von 45,5 ha. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West möchte im Rahmen des jetzt laufenden Verfahrens zur Änderung des Regionalplans (Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“) ein weiteres Windvorranggebiet auf dem Stadtgebiet mit der Bezeichnung Nr. 4165 „Rothmannsthal-West“ ausweisen. Dieses Wind-VRG mit einer Gesamtfläche von 75,7 ha soll sich darüber hinaus auf die Gebiete der Gemeinde Wattendorf und der Stadt Lichtenfels erstrecken. Der Flächenanteil der Stadt Bad Staffelstein beträgt ca. 30 ha.

Im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25.02.2025 wurde das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Der Plan- bzw. Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Unterlagen ist in der Zeit vom **10. März 2025 bis einschließlich 30. Mai 2025** auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> für jedermann einsehbar.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 wurde außerdem den Trägern öffentlicher Belange innerhalb gleicher Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, seiner Begründung und des Umweltberichts gegeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht die Möglichkeit, zu 68 Vorranggebieten mit einer Fläche von 6.455 ha Stellung zu nehmen. Davon werden insgesamt 4.073 ha Fläche durch neue bzw. Erweiterungen bestehender Gebiete zusätzlich ausgewiesen und 33 bereits bestehende Vorranggebiete, welche teilweise angepasst wurden, übernommen. Insgesamt beläuft sich die Gesamtfläche aller 76 (vorhandenen und geplanten) Vorranggebiete im Planungsgebiet auf 7.688 ha, was einem Anteil von ca. 2,09 % der Regionsfläche entspricht.

Voraussichtlich im November 2025 soll die Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom Planungsverband beschlossen und von der Regierung von Oberfranken für verbindlich erklärt werden.

In der Form, wie das VRG Wind in den Regionalplan aufgenommen wird, ist es danach nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Staffelstein zu übernehmen (vgl. §§ 1 Abs. 4 und 5 Abs. 4 BauGB).

2. Bewertung des geplanten Vorranggebiets:

Die für das jeweilige Vorranggebiet relevanten Umweltinformationen enthält das jeweils zugehörige Umweltdatenblatt. Das für das VRG 4165 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Hieraus ergibt sich:

2.1 Schutz des Menschen/Immissionsschutz:

Aus dem Umweltdatenblatt lässt sich u.a. entnehmen, dass der Abstand (der Gebietsaußengrenzen) zum Siedlungsgebiet Kümmersreuth 1.000 m beträgt. Negative Umweltauswirkungen auf Gesundheit und Erholung von Menschen seien aufgrund der gewählten Abstände nicht zu erwarten.

Die Ausweisung eines Windvorranggebiets ersetzt nicht das spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen. Evtl. notwendige immissionsschutzrechtliche Einschränkungen (z.B. Begrenzung der Anlagenzahl, Betriebsbeschränkungen) werden in diesem geprüft.

2.2. Schutzgut Landschaft und Kultur:

Bezüglich der Auswirkungen auf die Natur ist zunächst festzuhalten, dass das betroffene Gebiet vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst im Regierungsbezirk Oberfranken“ liegt. Durch den Bau von Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten VRG ist mit Wertstufe 2 als 'mittel' bewertet.

Die zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Ergänzung des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um Absatz 3 erlaubt aber die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten (LSG). Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr.1 WindBG befindet.

Das vorgesehene Vorranggebiet 4165 „Rothmannsthal-West“ liegt ca. 8,3 km südöstlich des besonders landschaftsprägenden Denkmals der Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt, Vierzehnheiligen. Diese wurde von Balthasar Neumann in bewusster Abweichung von der sonst für Kirchen maßgeblichen Ost-West-Achse geplant. Diese Achsdrehung bewirkte eine direkte Sichtbeziehung zu Kloster Banz. Vom Hochaltar aus und durch den Gnadenaltar und das geöffnete Portal konnte man direkt auf Kloster Banz sehen, ein Blick, der auch in Literatur und Grafik vermittelt wurde. Heute ist dieser Blick zwar durch Vegetation versperrt. Doch auch wenn die direkte Sichtbeziehung nicht mehr gegeben ist, prägen Vierzehnheiligen und Kloster Banz die umgebende Landschaft maßgeblich. Zusammen mit dem Staffelberg wird die Region als „Gottesgarten am Obermain“ bezeichnet. Das VRG befindet sich in ca. 7,5 bis 10 km vom besonders landschaftsprägendem Bodendenkmal D-4-5932-0008 (Bereich des Staffelbergs) entfernt. Das VRG liegt vom Staffelberg aus gesehen zwar teilweise hinter dem Kemitzenstein und dem Schlockenstein, liegt allerdings selbst auf dem über 550 m hohen Hohenberg. Eine Hinterschneidung des Blicks vom Nordwestrand des Maintals (z.B. von den Eierbergen) ist daher nicht auszuschließen. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes 4165 bedarf daher einer **gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnis** gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG. Hierbei muss mittels geeigneter Visualisierungen sichergestellt werden, dass die o.g. Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

2.3 Auswirkungen auf Flora/Fauna:

Weiter ergibt sich, dass als sog. kollisionsgefährdete Art der Uhu im Vorranggebiet verbreitet ist. Allerdings gebe es keine Brutnachweise im Vorranggebiet.

Durch entsprechende Abschaltalgorithmen muss gewährleistet werden, dass die Fledermäuse nicht negativ beeinträchtigt werden. Es befinden sich drei Biotopflächen innerhalb des VRG. Diese dürfen durch Betrieb und Errichtung der WEA nicht negativ beeinträchtigt werden. Es befinden sich zwei Ökoflächen der Flurbereinigung innerhalb des VRG. Diese dürfen durch Bau und Errichtung der WEA nicht negativ beeinträchtigt werden.

2.4 Schutzgut Wasser:

Dazu heißt es im Umweltdatenblatt Stand 20.03.2025: "Das Gebiet überschneidet sich mit dem im April 2024 beim Landratsamt Lichtenfels beantragten gemeinsamen Wasserschutzgebiet der StW Lichtenfels ("Schwabthalquellen 1-4, Döritzquelle") und der DRV Berlin-Brandenburg ("Tiefenthalquelle"). Im Norden betrifft dies die Zone III und im Süden sogar die Zone II.

In diesem Bereich liegt lediglich eine geringe bis sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vor, so dass aus Gründen des Trinkwasserschutzes diese Flächen nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen geeignet ist."

Die Darstellung, dass sich das VRG mit dem geplanten Wasserschutzgebiet überschneidet, trifft nach der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Geltungsbereichs aber nicht mehr zu. Auf Nachfrage der Bauverwaltung hat das für die Regionalplanung zuständige SG 24 der Regierung mitgeteilt, dass die zitierte Aussage während der Strategischen Umweltprüfung (SUP, vgl. § 34 UVPG) noch korrekt war. Als Konsequenz der SUP wurden diese Bereiche jedoch aus dem geplanten Geltungsbereich des VRG herausgenommen. Flächen des geplanten VRG – insbesondere auch auf dem Gebiet der Stadt Bad Staffelstein – grenzen im Norden zwar an die Zone III des geplanten WSG, sie liegen aber nicht (mehr) darin.

Das Umweltdatenblatt wird lt. Mitteilung des SG 24 der Regierung entsprechend geändert.

2.5 Ergebnis:

Insgesamt ist festzustellen, dass negative Auswirkungen der Planung auf den Menschen aufgrund des Abstands des Windvorranggebiets zum Siedlungsberiech vom Kümmerdreuth und der noch anstehenden immissionschutzrechtlichen Überprüfung zu errichtender WEA nicht zu erwarten sind.

Gleiches gilt für das Landschaftsbild des "Gottesgartens am Obermain" und den Staffelberg aufgrund der ebenfalls ausstehenden denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren, in denen lt. dem Umweltdatenblatt mittels geeigneter Visualisierungen sichergestellt werden muss, dass die o.g. Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigungen der Flora sind – mit Ausnahme der durch WEA und ihre Nebenanlagen und Zuwegungen ausgelösten Bodenversiegelungen – allenfalls geringfügig zu erwarten. Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Arten, insbesondere den Uhu, sind nicht auszuschließen, aber ebenfalls als eher gering einzustufen.

Die Flächen des geplanten VRG auf dem Gebiet der Stadt Bad Staffelstein grenzen im Norden zwar an die Zone III des geplanten WSG, sie liegen aber nicht darin. Sofern dennoch notwendig, wären evtl. Auswirkungen durch Baumaßnahmen außerhalb des geplanten WSG im späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt die Planung zur Ausweisung des Windvorranggebiets 4165 „Rothmannsthal-West“ zur Kenntnis. Einwände gegen die Planung werden seitens der Stadt Bad Staffelstein aufgrund der Ausführungen im Umweltdatenblatt nicht geltend gemacht. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes wird in der Stellungnahme ansonsten aber förmlich mitgeteilt, dass eine Überschneidung mit dem geplanten Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Lichtenfels nicht mehr vorliegt, nachdem der (geplante) Geltungsbereich des VRG 4165 entsprechend reduziert wurde.

Anlagen:

- 1 Tekturkarte zur Änderung des Regionalplans, Teilkapitel Windenergie
- 1 Umweltdatenblatt für das VRG Wind 4165 „Rothmannsthal-West“
- 1 Abgrenzungsvorschlag „alt“ (Stand 20.02.2024, nur intern)
- 1 Abgrenzungsvorschlag „neu“ (Stand 26.09.2024, nur intern)

Bad Staffelstein, 20.11.2025

Gunreben
Bauamtsleiter